



Vorlage Nr.: KTB/228

15.10.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	03.11.2004	23
Kreistag	Landrat	05.11.2004	21

Wahl der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity

Beschlussvorschlag: 1. Aus den Wahlvorschlägen der

_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.

2. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity gewählt:

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Stellv. Mitglieder</u>
1. Landrat	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____
10. _____	_____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes entsendet jede Mitgliedskörperschaft pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied in die Verbandsversammlung.

Der Kreis Recklinghausen hat somit das Entsendungsrecht für **9** Mitglieder.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt			
				i. V.
				gez. Scholze

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung des Zweckverbandes sind die Hauptverwaltungsbeamten oder die von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes anzurechnen.

Durch den Kreistag sind somit **9** Mitglieder zu wählen.

Für jedes ordentliche Mitglied ist außerdem je ein Stellvertreter zu wählen. Der Landrat hat das Vorschlagsrecht für seinen Stellvertreter.

Gem. § 7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählbar.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.